

## Kraftfahrzeug - Kurzzeitkennzeichen beantragen

Ein Kurzzeitkennzeichen wird ausschließlich zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten innerhalb des Bundesgebietes für ein konkret benanntes Fahrzeug vergeben.

Der Zuteilungszeitraum beträgt maximal 5 Tage ab dem Tag der Antragstellung. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich. Das Kurzzeitkennzeichen verliert nach Ablauf des Zuteilungszeitraums seine Gültigkeit.

### Voraussetzungen

- Das Fahrzeug muss den Zulassungsbehörden bekannt sein, d.h. es verfügt über Typ- oder Einzelgenehmigung
  - Kann eine Betriebserlaubnis nicht vorgelegt werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Typ- oder Einzelgenehmigung) zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück stehen.
  - Eine Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke finden Sie unter "Publikationen".
- Eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) muss nachgewiesen werden
  - Kann eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP nicht nachgewiesen werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten zur Erlangung der HU/SP zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Bezirk und zurück beschränkt.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder COC oder Einzelgenehmigung des Fahrzeugs im Original
- Bei ausländischen Fahrzeugen mit vorheriger Zulassung in der EU ist eine Datenbestätigung der Technischen Prüfstelle vorzulegen.
- Bei ausländischen Fahrzeugen aus Drittstaaten ist ein Vollgutachten gemäß § 21 STVZO erforderlich.
- ausgefüllter Zulassungsantrag für Kurzzeitkennzeichen  
*<http://www.berlin.de/formularverzeichnis/labo/kfz-zulassung/formverzfom.604605.php>*
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO  
Die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann

erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.

- bei Vertretung: Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- bei Firmen: Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister im Original oder beglaubigter Kopie sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten

## Formulare

- Antrag für Kurzzeitkennzeichen  
[https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/\\_assets/mdb-f48095-ant\\_kurz\\_formular.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f48095-ant_kurz_formular.pdf)
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung  
[http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/\\_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf](http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf)

## Gebühren

13,10 Euro

## Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-  
[http://www.gesetze-im-internet.de/fzv\\_2011/](http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/)

## Weiterführende Informationen

- Geänderte Zuteilungsvoraussetzungen ab dem 01.04.2015  
<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen  
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>
- Übersicht der angrenzenden Zulassungsbezirke  
[http://www.berlin.de/labo/\\_assets/kraftfahrzeugwesen/angrenzende\\_zulassung\\_sbezirke.png](http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/angrenzende_zulassung_sbezirke.png)

## Zuständige Behörden

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde am Wohn- oder Betriebsitz des Antragstellers oder alternativ auch bei der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs beantragt werden.

Die Dienstleistung kann bei der Zulassungsbehörde, an den Standorten Berlin-Lichtenberg und Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, in Anspruch genommen werden.

Die Terminvereinbarung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie die abweichenden Ausgabezeiten von Wartenummern an den jeweiligen Standorten!

PDF-Dokument erzeugt am 23.01.2018